



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den  
Vorsitzenden der Nationalen Stelle  
zur Verhütung von Folter  
- Länderkommission -

EINGEGANGEN AM 01. AUG. 2016 / 1074

Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
231-BY/1/16 vom 25.04.2016

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
F 5 - 9510 - VIIa - 2623/16

Datum  
27. Juli 2016

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Länderkommission**  
Besuch der Justizvollzugsanstalt Passau am 2. März 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den von der Delegation der Länderkommission bei dem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Passau am 2. März 2016 getroffenen Feststellungen sowie insbesondere die - wie gewohnt - sachliche Darstellung und Bewertung durch die Länderkommission, die eine gute Grundlage für die Fortsetzung unseres konstruktiven Dialogs bietet, danke ich Ihnen.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

**Haltestelle**  
Karlsplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

**Telefon**  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

**Telefax**  
5597-2322

**E-Mail:**  
poststelle@stmj.bayern.de  
**Internet:**  
<http://www.justiz.bayern.de>

Zu den angesprochenen Punkten nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Ihre Rechtsauffassung, wonach in Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG eine allgemeine Anordnung, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakt mit Besuchern oder nach jeder Abwesenheit zu durchsuchen sind, kein Ermessen im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung zulassen würde, teile ich nicht. Die Allgemeinverfügung der Anstaltsleitung muss keinesfalls dahingehend lauten oder auszulegen sein, dass jede Durchsuchung zwingend mit einer Entkleidung verbunden sein muss. Die hier bekannten Allgemeinverfügungen sehen insbesondere nach Besuchen oder nach vorübergehenden Aufenthalten außerhalb der Anstalt regelmäßig neben den intensiveren Durchsuchungen bei konkreten Verdachtsmomenten häufig nur Stichproben unter den Gefangenen vor, die häufig nach einem festgelegten Zufallsprinzip durchgeführt werden, um einerseits für die Gefangenen unberechenbar zu bleiben und andererseits keinen Raum für den Vorwurf von Manipulationen zu lassen. Im Rahmen der anstehenden Anstaltsleitertagung im Herbst 2016 soll noch einmal erörtert werden, dass bei einer verfassungsgemäßen Auslegung des Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG bei Gefangenen von einer Durchsuchung unter Entkleidung abgesehen werden kann, wenn die Gefahr des Einschmuggelns als besonders fernliegend erscheint.

2. Wahrung der Intimsphäre im besonders gesichertem Haftraum

a) Kameraüberwachung

In Fällen einer akuten Suizidgefahr oder Gefahr der Selbstgefährdung halte ich weiterhin eine lückenlose Videoüberwachung der im besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen in deren eigenem Interesse für unumgänglich.

b) Bekleidung

Ich stimme Ihnen zu, dass Gefangene, die im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden müssen, sowohl eine Papierunterhose als

auch ein Papierhemd zur Verfügung stehen muss. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn - wie vorliegend - der Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum - wenn überhaupt - nur sehr kurz erfolgen muss, weil eine alsbaldige Unterbringung in einer Anstaltspsychiatrie sichergestellt ist. Der Besuch wurde zum Anlass genommen, die Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter noch einmal nachdrücklich auf die Bereitstellung entsprechender Bekleidung hinzuweisen.

### 3. Sanierungsbedürftigkeit

Es trifft zu, dass die Einrichtung der Justizvollzugsanstalt Passau stärker abgenutzt erscheint als in anderen Justizvollzugsanstalten Bayerns. Dies ist insbesondere eine Folge der zuletzt extrem stark angestiegenen Zahl der zu inhaftierenden Schleuser. Die Justizvollzugsanstalt Passau war zeitweise permanent an der Grenze der Belegungsfähigkeit und die zu Inhaftierenden konnten nur durch eine täglich (auch an Wochenenden) erfolgende Verteilung auf Justizvollzugsanstalten in ganz Bayern untergebracht werden. Es war daher nicht möglich, auch nur einzelne Hafträume zu Renovierungszwecken von der Belegung auszunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es in der Justizvollzugsanstalt Passau regelmäßig mit einem einfachen Neuanstrich nicht getan sein wird, da auch nicht unerhebliche Mauer- und Verputzarbeiten anfallen werden, welche zu einem längeren Leerstand der betroffenen Hafträume führen dürften. Unabhängig von einem geplanten Neubau einer Justizvollzugsanstalt auch im Raum Passau wird die Anstalt sich bemühen, die dringend renovierungsbedürftigen Bereiche sukzessive zu sanieren. Entsprechende Haushaltsmittel werden von meinem Haus zugewiesen werden.

### 4. Respektvoller Umgang

Das von der Besuchskommission beobachtete Duzen von Gefangenen wird zum Anlass genommen, im Rahmen der anstehenden Besprechung mit den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiterin erneut auf diese Problematik hinzuweisen. Nachdem der Länderkommission positiv die entspannte und freundliche Atmosphäre sowohl zwischen Bediensteten und Gefangenen, aber auch jeweils im Verhältnis der Bediensteten und der Gefangenen untereinander aufgefallen war, gehe ich davon aus, dass das festgestellte Duzen wohl sicherlich kein Zeichen der Respektlosigkeit war.

## 5. Schriftverkehr mit Einrichtungen

Abschließend kann ich mitteilen, dass hinsichtlich des Rechts der Gefangenen, mit einer Reihe von Einrichtungen und Stellen ohne Überwachung kommunizieren zu dürfen, der Anstaltsleiter veranlasst hat, einen Aushang zu erstellen, in welchem alle Einrichtungen und Stellen benannt sind, mit denen die Gefangenen ohne Überwachung kommunizieren können.

Abschließend darf ich mich noch einmal bei Ihnen und der gesamten Länderkommission für die konstruktive Unterstützung des Justizvollzugs in Bayern bedanken. Der bayerische Justizvollzug wird Sie auch zukünftig nach Kräften bei Ihrer wertvollen Tätigkeit unterstützen, um einen dem gesetzlichen Behandlungs- und Sicherungsauftrag entsprechenden Justizvollzug sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

/